



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Januar 2023  
(OR. en)

15670/22  
PV CONS 76  
TRANS 773  
TELECOM 515  
ENER 661

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)  
5. und 6. Dezember 2022

## INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der A-Punkte .....	4
	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	

### VERKEHR

#### Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V).....	5
----	---	---

#### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Schlussfolgerungen zur laufenden Entwicklung der Binnenschifffahrt (NAIADES III).....	5
----	---	---

#### Sonstiges

5.	a)	Stärkung der Nachhaltigkeit und Fairness des Luftverkehrssektors .....	5
	b)	Verkehrsverbindungen mit der Ukraine .....	6
	c)	Trends im Bereich der Straßenverkehrssicherheit und verstärkte Anstrengungen zur Erreichung der Verkehrssicherheitsziele.....	6
	d)	Sitzung der Gruppe der Vertreter der CCAM-Staaten (Connected, Cooperative and Automated Mobility – vernetzte, kooperative und automatisierte Mobilität) (Prag, 29. November 2022): Ergebnisse .....	6
	e)	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge .....	6
	i)	Verordnungen über den einheitlichen europäischen Luftraum 2 +	
	ii)	Beschluss über CORSIA-Kompensationspflichten	
	iii)	Verordnung zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“)	
	iv)	Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU	
	v)	Überarbeitung der Richtlinie zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme (IVS)	
	vi)	Verordnung über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Initiative „FuelEU Maritime“)	
	vii)	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG zur Einführung verbesserter Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe	
	f)	Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes.....	7

## TELEKOMMUNIKATION

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

6. Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union ..... 8
7. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität ..... 8
8. Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)..... 8
9. Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ..... 8

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

10. Digitale Kompetenzen für die digitale Dekade ..... 9

### Sonstiges

11. a) Telekommunikationsunterstützung für die Ukraine..... 9
- b) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge ..... 9  
Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)
- c) Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade..... 9
- d) Internationale Initiativen im digitalen Bereich (mit Schwerpunkt auf TTC und digitalen Partnerschaften): Sachstand ..... 9
- e) Hochrangiges Expertentreffen zur Governance und Durchsetzung der Unionsvorschriften im digitalen Bereich (virtuell, 17. Oktober 2022)..... 9
- f) Konferenz über eine sichere und innovative digitale Zukunft der EU (Prag, 3./4. November 2022)..... 10
- g) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes..... 10

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 11

\*\*\*

## TAGUNG AM MONTAG, DEN 5. DEZEMBER 2022

### 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15323/22 enthaltene Tagesordnung an.

### 2. Annahme der A-Punkte

**Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 15463/22

Der Rat nahm die in Dokument 15463/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf den folgenden Punkt müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

### Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte

#### **Binnenmarkt und Industrie**


11. Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 15135/22  
5. Oktober 2022 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des 13374/22  
Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die + **COR 1 (cs)**  
Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in + ADD 1  
Übereinstimmung mit der aktualisierten Gemeinsamen MI  
Militärgüterliste der Europäischen Union vom 21. Februar 2022  
*Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben*  
vom AStV (1. Teil) am 30.11.2022 gebilligt

## VERKEHR

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

#### Horizontal

3. **Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)**  15058/22  
*Allgemeine Ausrichtung*  
+ ADD 1- 3  
+ ADD 4 REV 1  
+ ADD 5 REV 1  
+ ADD 6- 19  
+ **ADD 20 REV 1**  
+ ADD 21- 47

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für die Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) in der Fassung des Dokuments 15058/22 und dessen Addenda.


### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

#### Binnenschifffahrt

4. **Schlussfolgerungen zur laufenden Entwicklung der Binnenschifffahrt (NAIADES III)**  14847/22  
*Billigung*

Der Rat nahm die in Dokument 14847/22 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

#### Sonstiges

5. a) **Stärkung der Nachhaltigkeit und Fairness des Luftverkehrssektors**  15380/22  
*Informationen der französischen, der belgischen, der luxemburgischen, der niederländischen und der portugiesischen Delegation*

Der Rat nahm die Informationen der französischen, der belgischen, der luxemburgischen, der niederländischen und der portugiesischen Delegation zur Kenntnis.

- b) **Verkehrsverbindungen mit der Ukraine** ☐<sup>2</sup> 15587/22 + **COR 1**  
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Trends im Bereich der Straßenverkehrssicherheit und verstärkte Anstrengungen zur Erreichung der Verkehrssicherheitsziele** ☐<sup>2</sup> 15078/22  
*Informationen der Kommission*

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- d) **Sitzung der Gruppe der Vertreter der CCAM-Staaten (Connected, Cooperative and Automated Mobility – vernetzte, kooperative und automatisierte Mobilität) (Prag, 29. November 2022): Ergebnisse** ☐<sup>2</sup> 15488/22  
*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- e) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** ☐<sup>1</sup>☐<sup>2</sup>

- i) **Verordnungen über den einheitlichen europäischen Luftraum 2 +** 10840/20 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis. Die irische, die finnische und die maltesische Delegation legten eine schriftliche Erklärung vor, die in Dokument 16231/22 enthalten ist.

- ii) **Beschluss über CORSIA-Kompensationspflichten** 10869/21 + COR 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- iii) **Verordnung zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“)**

10884/1/21 REV 1  
+ **REV 2 (da)**  
10884/21 ADD 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- iv) **Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU**

10877/21 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- v) **Überarbeitung der Richtlinie zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme (IVS)**

15114/21 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- vi) **Verordnung über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Initiative „FuelEU Maritime“)**

10327/21 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- vii) **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG zur Einführung verbesserter Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe**

6405/22 + ADD 1

*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- f) **Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes**  
*Informationen der schwedischen Delegation*

**TELEKOMMUNIKATION**

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**

**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

6. **Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union**  14954/22  
*Allgemeine Ausrichtung* + ADD 1


Der Rat billigte einstimmig die in Dokument 14954/22 enthaltene allgemeine Ausrichtung.

7. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität**  14959/22  
*Allgemeine Ausrichtung* + ADD 1 - 2

Der Rat billigte einstimmig die in Dokument 14959/22 enthaltene allgemeine Ausrichtung.

8. **Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)**  15213/22  
*Fortschrittsbericht*


Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

9. **Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020**  14477/22  
*Fortschrittsbericht*

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

### 10. **Digitale Kompetenzen für die digitale Dekade<sup>1</sup>** *Orientierungsaussprache*

 14868/22

Der Rat führte einen Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Diskussionspapiers des Vorsitzes. Die Ministerinnen und Minister betonten, wie wichtig Programme für lebenslanges Lernen im Hinblick auf digitale Kompetenzen sind, wiesen jedoch darauf hin, dass die geschlechtsspezifische Diskrepanz beseitigt und der Privatsektor einbezogen werden muss. In den Beiträgen wurde darauf hingewiesen, wie wichtig der Austausch von Informationen über Maßnahmen zur Weiterbildung der Erwerbsbevölkerung und zur Erhöhung der Zahl der IKT-Spezialisten ist.

11. a) **Telekommunikationsunterstützung für die Ukraine<sup>1</sup>**  
*Informationen der Kommission*
- b) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

**Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)**  
*Informationen des Vorsitzes*



5358/17  
+ **REV 1 (pt)**

Der Rat nahm Kenntnis von dem Stand dieses Dossiers.

- c) **Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade**  
*Informationen des Vorsitzes*



Der Rat nahm Kenntnis von dem Stand dieses Dossiers.

- d) **Internationale Initiativen im digitalen Bereich (mit Schwerpunkt auf TTC und digitalen Partnerschaften): Sachstand**  
*Informationen der Kommission*
- e) **Hochrangiges Expertentreffen zur Governance und Durchsetzung der Unionsvorschriften im digitalen Bereich (virtuell, 17. Oktober 2022)**  
*Informationen des Vorsitzes*

15172/22

---

<sup>1</sup> In Anwesenheit von Valeriya Ionan, stellvertretende ukrainische Ministerin für europäische Integration.

- f) Konferenz über eine sichere und innovative digitale Zukunft der EU  
(Prag, 3./4. November 2022)  
*Informationen des Vorsitzes*
- g) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes  
*Informationen der schwedischen Delegation*

- 
- ❶ erste Lesung
- ❷ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- ❸ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 15323/22

**Zu B- Punkt 6:** **Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union**  
*Allgemeine Ausrichtung*

**ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

„Deutschland unterstützt den zur Erreichung der Allgemeinen Ausrichtung im Rat für Telekommunikation am 6. Dezember 2022 von der Präsidentschaft vorgelegten Text.

Deutschland sieht allerdings in einzelnen Aspekten noch Verbesserungspotential und verweist insoweit auf seine schriftliche Stellungnahme vom 8. November 2022.

Wir vertrauen mit Blick auf die anstehenden interinstitutionellen Verhandlungen mit der EU Kommission und dem Europäischem Parlament darauf, dass diese Aspekte ernsthaft und sorgfältig erwogen und in die anzustellenden Überlegungen aufgenommen werden.“

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Österreich stimmt der Allgemeinen Ausrichtung zur Verordnung zur Harmonisierung Künstlicher Intelligenz und Änderung bestimmter Unionsrechtsakte im Sinne eines Gesamtkompromisses zu.

Österreich war es in den Verhandlungen wichtig, auf eine Regulierung von Künstlicher Intelligenz hinzuwirken, bei der die Sicherheit der Anwendung und der Nutzen für die Menschen im Zentrum stehen. Ein solcher Rechtsakt muss im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten stehen und dazu beitragen, das Vertrauen der Betroffenen in Künstliche Intelligenz zu fördern.

Es wird festgehalten, dass mit der als politischen Kompromiss erzielten Allgemeinen Ausrichtung wesentliche datenschutz- und konsumentenrechtliche Bedenken Österreichs nicht ausgeräumt werden konnten. Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

- o Das Verhältnis der Künstliche Intelligenz-Verordnung zum bestehenden unionsrechtlichen Datenschutzregime sowie zu anderen Rechtsgebieten, mit denen Überschneidungen bestehen, wurde im Normtext nicht klargestellt, wodurch das Risiko von Verdrängungseffekten zu Lasten des derzeitigen Schutzniveaus besteht.
- o Das nur teilweise Verbot des Einsatzes von biometrischen Identifikationssystemen für Strafverfolgungszwecke gemäß Artikel 5 ist aus Sicht Österreichs nicht ausreichend. Das grundsätzliche Verbot sollte sich auf alle Zwecke erstrecken und der ausnahmsweise Einsatz generell nur in bestimmten Fällen, die im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig sind, bei gleichzeitiger Einhaltung strenger Sicherheitsstandards möglich sein.

- o Gleichermaßen sollte der Einsatz von biometrischen Kategorisierungssystemen sowie von Emotionserkennungssystemen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise unter Einhaltung strenger Sicherheitsstandards möglich sein. Eine bloße Transparenzverpflichtung, wie in Artikel 52 vorgesehen, ist nicht ausreichend, um den Risiken dieser Systeme angemessen zu begegnen.
- o Die Allgemeine Ausrichtung sieht die Einbeziehung der nationalen Datenschutz-Aufsichtsbehörden bei der Einrichtung von Reallaboren nur optional vor (Artikel 53 Absatz 1c „*Where appropriate...*“). Aus Sicht Österreichs sollten die Aufsichtsbehörden bei der Errichtung von Reallaboren, in denen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtend eingebunden werden.
- o Die in Artikel 53 Absatz 3 vorgesehene Ausnahme von der Verhängung von Geldbußen für Teilnehmer von Reallaboren steht in Widerspruch zu Artikel 83 DSGVO, der keine solche Ausnahme bei Datenschutzverletzungen vorsieht. Soweit es sich dabei um eine Vollzugsanordnung an die Datenschutz-Aufsichtsbehörden handeln sollte, steht diese in Widerspruch zu Artikel 52 DSGVO, weil die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 52 Absatz 1 DSGVO völlig unabhängig handeln und über die Verhängung von Geldbußen völlig eigenständig entscheiden können müssen.
- o Die in Artikel 53 Absatz 3 zweiter Satz enthaltene Anweisung an die in Reallaboren involvierten Datenschutz-Aufsichtsbehörden, bei ihrer Aufsichtstätigkeit flexibel zu sein und ihren Ermessensspielraum im Interesse der Unterstützung der Innovation von Künstlicher Intelligenz in der Union auszunützen, greift in die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung der nationalen Aufsichtsbehörden ein und steht daher in Widerspruch zu Artikel 52 DSGVO.
- o Artikel 54 Absatz 1 sieht eine pauschale, undifferenzierte und horizontale Ermächtigung zur Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten in Reallaboren vor. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und kann keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung darstellen. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, zu Zwecken, die in keinerlei inhaltlichen oder formellen Zusammenhang mit dem Erhebungszweck stehen, ist für die betroffene Person in keiner Weise vorhersehbar. Soweit die Bestimmung eine Form der „kompatiblen Weiterverwendung“ im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO sein soll, wird festgehalten, dass Artikel 54 Absatz 1 keine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO darstellt. Die Bestimmung unterscheidet überdies nicht zwischen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und sonstigen personenbezogenen Daten. Aus Sicht Österreichs ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund Artikel 6 Absatz 4 DSGVO nicht zulässig und steht in Widerspruch zu der der DSGVO zugrundeliegenden Risikoeinschätzung.
- o Artikel 54 Absatz 1 lässt den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 litera c DSGVO gänzlich außer Acht, weil weder der Umfang noch die Kategorien der in Reallaboren potentiell verarbeiteten personenbezogenen Daten in irgendeiner Weise eingeschränkt werden. Österreich hat hier bereits während der Verhandlungen vorgeschlagen, alternativ eine Öffnungsklausel für sektorspezifische Datenverarbeitungsermächtigungen einzufügen, die es ermöglichen würde, sowohl die typischen Datenquellen als auch die typischen Datenkategorien konkret zu benennen und damit die Vorhersehbarkeit und die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung sicherzustellen.

- o Der Entwurf sieht entgegen Artikel 5 Absatz 1 litera e DSGVO keine maximale Speicherdauer für personenbezogene Daten in Reallaboren vor. Da Reallabore zudem auf unbestimmte Zeit eingerichtet werden können, sind die darin befindlichen personenbezogenen Daten dauerhaft zugänglich und können für unbegrenzte Zeit permanent verarbeitet werden.
- o Personen, die von Entscheidungen basierend auf Systemen Künstlicher Intelligenz betroffen sind (z.B. Bonitätsbewertungen), erhalten in der Regel weder Informationen darüber, dass die Entscheidung mittels Künstlicher Intelligenz erfolgt ist, noch über die Grundlagen und Parameter dieser Entscheidung. Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit und zur Förderung vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz sollte daher jede Entscheidung auf Basis Künstlicher Intelligenz mit einer verpflichtenden Information darüber einhergehen müssen, welche Rolle Künstliche Intelligenz im Entscheidungsprozess hat, wie sie funktioniert, welche Parameter bestimmend sind und welche Inputdaten verarbeitet wurden. Diese Informationen sind für Betroffene essentiell, damit sie die Entscheidung nachvollziehen und gegebenenfalls Einwände vorbringen können. Österreich hat dazu einen konkreten Formulierungsvorschlag erstattet.
- o Artikel 7 Absatz 1 (a) ermächtigt die Europäische Kommission bei Bedarf zur Änderung des Annex III, sofern Systeme Künstlicher Intelligenz unter Annex III Z 1-8 subsumierbar sind. Konsumentenrelevante Anwendungen wie vernetzte Produkte oder virtuelle Assistenten fallen zwar teilweise in Annex II, aber nicht in Annex III. Sollte die Europäische Kommission erkennen, dass deren rechtliche oder vergleichbare Auswirkungen es rechtfertigen, diese in die Liste hochriskanter Systeme gemäß Annex III aufzunehmen, lassen sich diese nicht unter die Ziffern 1 bis 8 des Annex III subsumieren und können daher nicht berücksichtigt werden. Österreich hat daher die Aufnahme einer zusätzlichen Ziffer in Annex III mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen „Use by vulnerable groups or in situations that imply vulnerability to fundamental rights risks“. Andernfalls hätte die Europäische Kommission keine Möglichkeit, hochriskante Konsumentenprodukte bei Bedarf zusätzlich in Annex III aufzunehmen.
- o Rechtsdurchsetzung ist essentiell, um dem materiellen Recht auch in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen.  
Die Richtlinie (EU) 2020/1828 über repräsentative Klagen wurde beschlossen, um die Defizite der Rechtsdurchsetzung für Verbraucher:innen zu verringern. Sowohl der Vorschlag für ein Datengesetz (COM(2022) 68) als auch der Richtlinienvorschlag über KI-Haftung (COM(2022) 496) sehen die Aufnahme in den Annex der Richtlinie (EU) 2020/1828 vor. Es ist nicht verständlich, dass der Vorschlag für ein KI-Gesetz bisher nicht in den Anhang der Richtlinie (EU) 2020/1828 aufgenommen wurde.

Die anstehenden Verhandlungen im Rahmen des Trilogs sollten aus unserer Sicht dazu genutzt werden, die von uns bereits in den Verhandlungen vorgebrachten datenschutz- und konsumentenrechtlichen Anliegen im Richtlinienentwurf herauszuarbeiten bzw. zu verankern, um den Rechtsakt in eine grundrechts- und datenschutzkonforme Richtung zu verändern und auch wichtigen Konsumentenangelegenheiten gerecht wird.

AT wünscht den zukünftigen Präsidentschaften für die Trilogverhandlungen viel Erfolg.“

## Zu B- Punkt 7:

# **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität**

*Allgemeine Ausrichtung*

## **ERKLÄRUNG DÄNEMARKS**

„Dänemark unterstützt das übergeordnete Ziel der Verordnung, für harmonisierte, sichere und vertrauenswürdige digitale Identitäten zu sorgen, die allen Europäerinnen und Europäern zur Verfügung stehen. Darüber hinaus unterstützen wir die Entwicklung von EUid-Brieftaschen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die umfangreiche Arbeit, die an diesem Dossier geleistet wurde, und können den Text im Geiste eines Kompromisses unterstützen.

Wir bedauern jedoch zutiefst, dass die Verordnung weiterhin vorsieht, dass alle EUid-Brieftaschen die Anforderungen des Sicherheitsniveaus „hoch“ erfüllen müssen. Unserer Ansicht nach ist eine solche Anforderung angesichts der überwiegenden Mehrheit der Anwendungsfälle für EUid-Brieftaschen nicht verhältnismäßig, und wir befürchten, dass die EUid-Brieftaschen aufgrund von Anforderungen wie der Verwendung externer sicherer Hardware, der Abhängigkeit von neuen und teuren Smartphones sowie aufwändigen Verfahren für das Anlegen der Brieftasche und ihre anschließende Verwendung den Bürgerinnen und Bürgern nicht unmittelbar zur Verfügung stehen werden.

Unserer Ansicht nach würde eine Einigung auf das Sicherheitsniveau „substanziell“ die Einführung und Verwendung von EUid-Brieftaschen durch die Mitgliedstaaten erleichtern, während gleichzeitig das erforderliche Maß an Sicherheit für die überwiegende Mehrheit der Fälle gewährleistet würde.

Darüber hinaus begrüßen wir die Befreiung von Kleinst- und Kleinunternehmen von der Verpflichtung, EUid-Brieftaschen zu akzeptieren, bleiben jedoch bei der Ansicht, dass der derzeitige Verordnungstext dazu führen kann, dass viele Diensteanbieter gezwungen sein könnten, die Nutzung von EUid-Brieftaschen zu ermöglichen, ohne dabei Verhältnismäßigkeit, Relevanz und Nachfrage bei diesen besonderen Diensten zu berücksichtigen.“

## **ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Österreich unterstützt das übergeordnete Ziel der Verordnung, das darin besteht, einen vertrauenswürdigen Rahmen zu schaffen, der es allen EU-Bürgern ermöglicht, die elektronische Identifizierung sicher zu nutzen, und in dem die europäische Brieftasche für die digitale Identität (EUid-Brieftasche) eingeführt werden kann.

Die jüngsten Änderungen des Textes zielen auf eine Harmonisierung der eID-Mittel-Zertifizierung ab, insofern als die Anwendung des Rechtsakts zur Cybersicherheit (CSA) für die EUid-Brieftasche bzw. für die zu notifizierenden eID-Mittel verbindlich vorgeschrieben wird. Eine harmonisierte Cybersicherheitszertifizierung gemäß der Verordnung (EU) 2019/881 ist zwar mittelfristig ein wünschenswertes Ziel, doch gibt es im Rahmen des CSA keine unmittelbar verfügbaren Systeme, die EUid-Brieftaschen oder zu notifizierende eID-Systeme umfassend abdecken würden.

Wie Österreich bereits ausgeführt hat, ist es nicht realistisch, solche Systeme innerhalb des derzeitigen Zeitrahmens, in dem die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Notifizierung von eID-Mitteln und zur Ausstellung von EUid-Brieftaschen nachkommen müssen, bereitzustellen. Dies könnte in vielen Mitgliedstaaten zu erheblichen Problemen bei der rechtzeitigen Umsetzung dieser Verordnung führen.

Im Text wird das europäische Schema für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) als Zwischenlösung genannt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich das EUCC auf die Zertifizierung von IKT-Produkten beschränkt (vgl. Artikel 1 des EUCC bzw. ISO IEC 15480 Teil 1 Abschnitt 2), während die EUid-Brieftasche und eID-Mittel je nach den Umsetzungsoptionen eine Kombination von Produkten oder Dienstleistungen sein können, sodass der CSA nicht anwendbar ist.

Wir sind der Ansicht, dass eine alternative parallele Lösung erforderlich ist, die die Zertifizierung der EUid-Brieftasche in allen möglichen Konfigurationen ermöglicht, und mit der jedoch das Ziel einer Harmonisierung mit dem CSA (soweit anwendbar) ebenfalls weiterverfolgt wird. Österreich hat bereits eine solche Lösung vorgeschlagen, nämlich Konformitätsbewertungen durch Akkreditierungsstellen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, solange es keine geeigneten Cybersicherheitssysteme gibt.

Österreich hat sich intensiv an den Verhandlungen beteiligt und möchte auch ein konstruktiver Partner bleiben. Deshalb kann Österreich dem derzeitigen Text im Sinne einer Kompromisslösung zustimmen. Wir hoffen jedoch, dass im Laufe der Trilogverhandlungen eine praktische Übergangslösung in Bezug auf die Zertifizierung gefunden werden kann.“

---